



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

22. Jahrgang

Schwerin, den 19. Januar

Nr. 1/2012

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Stralsund	2
Prüfungsordnung für den Bachelor-Fernstudiengang Sportmanagement der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	21
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Bautenschutz der Hochschule Wismar	43

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	45
------------------------------	----

I. Amtlicher Teil

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Stralsund

Vom 11. Mai 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Bildung der Modulnoten
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldung und Meldefristen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Zusatzmodule
- § 16 Vergabe von ECTS-Punkten (CP)
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer
- § 19 Studienbüro
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil II

Prüfungsverfahren

- § 23 Zweck der Master-Prüfung
- § 24 Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung
- § 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit
- § 26 Master-Arbeit
- § 27 Kolloquium
- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 29 Master-Grad und Master-Urkunde

Teil III

Fachspezifische Regelungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- § 30 Studienaufbau
- § 31 Modulprüfungen für die Master-Prüfung
- § 32 Gesamtnote der Master-Prüfung
- § 33 Akademischer Grad

Teil IV

Schlussbestimmungen

- § 34 Geltungsbereich
- § 35 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Diploma Supplement Business Administration and Engineering

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsgegenstand

Der in dieser Prüfungsordnung geregelte konsekutive Studiengang führt mit seiner Master-Prüfung zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, der sich an den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Bachelors of Engineering oder des Bachelors of Science anschließen kann.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Vollzeitstudium mit der Master-Prüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Fachsemester. Sie umfasst die zwei Theoriesemester mit den Prüfungen und ein Semester für die Master-Arbeit und das Masterkolloquium. Ein Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern ist ebenfalls möglich.

(2) Es muss ein einschlägiges Praktikum im Umfang von mindestens zwölf Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum im Rahmen eines Bachelor- oder vergleichbaren Studienganges wird angerechnet. Der Nachweis muss spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit vorgelegt werden.

(3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nötig ist, ist festgelegt auf die erforderlichen Lehrveranstaltungen (im Umfang von 60 CP) und der Master-Arbeit mit dem Kolloquium (im Umfang von 30 CP). Der Gesamtumfang ist auf 90 CP festgelegt.

(4) In Vollzeit das dritte bzw. in Teilzeit das fünfte und sechste Fachsemester dienen vorrangig der Anfertigung der Master-Arbeit sowie des Kolloquiums nach Maßgabe von §§ 26 und 27.

(5) Wird der Studiengang als Teilzeitstudium durchgeführt, ermöglicht dies eine zeitlich flexible und individuelle Studiengestaltung in besonderen Lebenssituationen. Zu besonderen Lebenssituationen zählen in der Regel eine berufliche Tätigkeit oder familiäre Verpflichtungen. Der Anteil der Studierenden in Teilzeit soll in der Regel zehn Prozent der Studienanfänger in einem Studienjahr nicht überschreiten. Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage eines begründeten schriftlichen Antrages über den Zugang zum Teilzeitstudium. In der Regel ist nur ein einmaliger Wechsel von einem Vollzeit- zum Teilzeitstudium oder von einem Teilzeit- zu einem Vollzeitstudium möglich. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Frist zur Rückmeldung zum Weiterstudium vor Semesterbeginn zu stellen. Ein Teilzeitstudium liegt vor, wenn pro Theoriesemester nicht mehr als 18 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 3

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Arbeit sowie einem Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 11 bis 13) in einem Prüfungsfach zusammen. In einer Modulprüfung soll in der Regel eine Prüfungsleistung erbracht werden; sie kann auch aus bis zu drei Prüfungsleistungen bestehen.

(3) Modulprüfungen für die Master-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(4) Zum Nachweis im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachter Studienleistungen ist zu gewährleisten, dass den Gast-Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn eine solche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.

(5) Bei einer Immatrikulation ins Wintersemester beinhaltet das erste Fachsemester die Module und Prüfungsleistungen des zweiten Regelsemesters und das zweite Fachsemester die Module und Prüfungsleistungen des ersten Regelsemesters mit den entsprechenden Fristen. Auf § 31 Absatz 6 wird verwiesen.

§ 4

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden sind,
2. die Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit beziehungsweise das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Es muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Modulprüfungen, die Master-Arbeit und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Studiengang die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren ECTS-Punkte (CP) enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1,0 bis 5,0 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 6

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 28 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll bei einem Vollzeitstudium spätestens innerhalb des dritten Fachsemesters, bei einem Teilzeitstudium im sechsten Fachsemester gemäß § 2 Absatz 4 abgeschlossen werden. Sie kann bei einem Vollzeitstudium vor dem dritten bzw. bei einem Teilzeitstudium vor dem fünften Fachsemester abgelegt werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 14, 25 erfüllt sind. Modulprüfungen sollen spätestens innerhalb des ihnen in § 31 Absatz 1 (Vollzeitstudium) bzw. in § 31 Absatz 2 (Teilzeitstudium) zugeordneten Regelprüfungstermins abgelegt werden.

(2) Die Master-Prüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fachhochschule Stralsund stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium zu den festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können. Nach Maßgabe des Prüfungsausschusses können im Ausnahmefall die Regelprüfungstermine nach Angebot der Lehrveranstaltung verschoben werden.

(3) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum beträgt vier Wochen und findet im Anschluss an die Lehrveranstaltungszeit statt. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen (gemäß § 31) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit zu informieren. Eine Übersicht über die Leistungen der Studierenden wird auch im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende ein „Transcript of Records“ ausstellen lassen.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

§ 8

Meldung und Meldefristen

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Modulprüfungen sowie zur Master-Arbeit anmelden. Die Studierenden sind zum Anzeigen eines möglichen Auslandssemesters im Studienbüro verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor der Prüfungsperiode durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens sieben Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode beim Studienbüro einzureichen (Ausschlussfrist). Eine Ausnahme bilden die Blockkurse. Hier erfolgt der Antrag auf Zulassung spätestens vier Wochen vor dem

für die Prüfung festgesetzten Zeitraum. Die oder der für den Blockkurs verantwortliche Lehrbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung zum Beginn des entsprechenden Kurses. Nimmt die/der Studierende bereits vorher eine Themenstellung für eine in Absatz 8 Satz 3 genannte Prüfungsleistung entgegen, gilt dies als vorweggenommener Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Master-Prüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit des Masterstudiengangs ablegen. Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Ablegung von Modulprüfungen und der Master-Arbeit um mehr als ein Semester, so gelten die bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt. Diese Regelungen gelten auch für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Arbeit.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie oder er dies über das Studienbüro unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Termin an, der der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das Studienbüro in geeigneter Form mitzuteilen ist. Als nicht zu vertretender Grund im Sinne von Satz 1 gilt auch die Tätigkeit in Hochschulgremien. Unberücksichtigt bleiben danach Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, für das ein Learning Agreement Grundlage ist. Die Kandidatin oder der Kandidat muss ferner nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den entsprechenden Studiengang eingeschrieben gewesen sein und muss darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und mindestens 10 CP erworben haben. Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich der Fristen von Absatz 4 ist über das Studienbüro zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die zu erbringenden Nachweise für eine Glaubhaftmachung von nicht zu vertretenden Gründen gemäß Absatz 5.

(7) Der zuständige Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen vom Absatz 4 Satz 2 zulassen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine von der Studiendekanin oder vom Studiendekan befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(8) Der Rücktritt von einer Prüfung, die mündlich oder schriftlich als Klausurarbeit zu erbringen ist (§ 11 Absatz 2), zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der sie oder er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie oder er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss über

die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Selbstbedienungsfunctionen oder in Schriftform) erfolgen und dem Studienbüro eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode zugehen. Für alle anderen im § 11 Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten Prüfungsleistungen gilt, dass die Themenstellung innerhalb eines Monats nach Ausgabe einmal von der Kandidatin oder dem Kandidaten ohne Begründung zurückgegeben werden darf, wenn die entsprechende Prüfungsleistung in dem Semester nicht erbracht werden wird. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie oder er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß § 24 Absatz 3 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf das Studienbüro delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem

Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10

Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Als Ausnahme hierzu gilt § 10 Absatz 6. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen (ausgenommen Master-Arbeit und Kolloquium) gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 31 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals vollständig abgelegt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung muss innerhalb der durch Absatz 4 geregelten Frist wiederholt werden.

(4) Erforderliche Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Überschreitet die Studierende oder der Studierende aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die Wiederholungsprüfung oder legt sie oder er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 8 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Arbeit, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in § 26 Absatz 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

(6) Eine bis zum Regelprüfungstermin bestandene Modulprüfung kann zur Verbesserung der Note innerhalb von sechs Monaten im Rahmen der Prüfungstermine wiederholt werden. Wird die Note durch die Wiederholungsprüfung nicht verbessert, so bleibt die Note der ersten Prüfung gültig. Die Möglichkeit einer solchen Verbesserungsprüfung kann maximal einmal im Studium und nur für die Prüfungsleistungen Klausur und mündliche Prüfung in Anspruch genommen werden. Die Meldung hat schriftlich an das Studienbüro zu erfolgen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden. Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 31 des fachspezifischen Teiles dieser Prüfungsordnung geregelt. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird von der Prüferin oder vom Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Falls eine alternative Prüfungsleistung gewählt wird, muss dies durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 12) und/oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten und/oder sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) und/oder
3. Projektarbeiten mit Dokumentation und Präsentation (§ 13) und/oder
4. als konstruktive oder zeichnerische Entwürfe und/oder
5. als Laborarbeiten und/oder
6. als alternative Prüfungsleistungen

erbracht werden. Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen. Einzelne Prüfungen können aber Bestandteile davon enthalten.

(3) Es können insbesondere die folgenden alternativen Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- Referate,
- Präsentationen,
- Rechnerprogramme,
- konstruktive oder zeichnerische Entwürfe,
- Kolloquien,
- Belegarbeiten und
- Fallstudien

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prü-

fungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das notwendige Grundlagen- und Fachwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder mindestens einer Prüferin und einem Prüfer (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die an einer Kollegialprüfung mitwirkende Prüferin oder den mitwirkenden Prüfer beziehungsweise die sachkundige Beisitzerin oder den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das notwendige Grundlagen- und Fachwissen verfügt. Es können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem

Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Modulprüfungen 60 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

(4) Bei einer in Form einer Projektarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Zusätzlich soll die Kandidatin oder der Kandidat durch die Projektarbeit Fähigkeiten zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachweisen.

§ 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sind in § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geregelt.

(2) Zu den Prüfungen der Master-Prüfung wird grundsätzlich zugelassen, wer

1. an der Fachhochschule Stralsund im Bachelor-Studiengang einen ersten berufsqualifizierenden wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Abschluss im Umfang von 210 CP erworben hat und an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben ist oder
2. einen als gleichwertig anerkannten Abschluss (Bachelor oder Diplom) mit einem Anteil von jeweils 30 CP an ingenieurwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Modulen erworben hat und an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben ist und
3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(3) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 festgesetzten Meldefrist über die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Selbstbedienungsfunktionen oder in Schriftform) im Studienbüro anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die entsprechende Master-Prüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

§ 15

Zusatzmodule

(1) Die Studierenden können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern innerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des jeweiligen Studienganges unterziehen (Zusatzfächer) oder nicht als Wahlpflichtmodule belegte Module (Wahlmodule) absolvieren. Als Zusatzfächer oder Wahlmodule gelten auch alle Fächer bzw. Module anderer Studiengänge und anderer Fachbereiche.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern oder Wahlmodulen kann auf Antrag der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 16

Vergabe von ECTS-Punkten (CP)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte (CP) sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) CP werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe der CP genügt das Bestehen der Prüfungsleistung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden durchschnittlich 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 CP verrechnet.

(4) Die Zahl der CP für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fach oder die studiengangspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul oder jede studiengangspezifische Studienleistung die jeweiligen CP in der Studienordnung ausgewiesen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und weiterer durch diese Prüfungsordnung festgelegter Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches zuständig. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten mit seinen Studienbüros zur Verfügung, auf das Aufgaben delegiert werden können.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des Prüfungsausschusses (in der Regel nicht mehr als fünf Mitglieder). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und/oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule Stralsund offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr oder ihm unterhält.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss,
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und die Prüfer,
3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten,
4. über die Einstufung gemäß § 20 Absatz 5 der Prüfungsausschuss,
5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer der Fachbereichsrat; er kann diese Aufgabe auf den Prüfungsausschuss delegieren,
6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss.
4. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Arbeit und Erteilung der Zulassungen,
6. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 15,
7. Überwachung der Bewertungsfristen,
8. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Arbeit,
9. Zustellung des Themas der Master-Arbeit an die Kandidatin oder den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertig gestellten Master-Arbeit,

§ 18

Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Arbeit eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) oder eine Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern.

(3) Die Namen der Prüferinnen und der Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 17 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Studienbüro

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 17 ist das jeweilige Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Im Studienbüro sind unter anderem folgende Aufgaben eines Prüfungsamtes integriert:

1. Führung der Prüfungsakten, einschließlich der Bildung der Noten für Modulprüfungen gemäß § 6 (1),
2. Anfertigung und Ausgabe der „Transcript of Records“ gemäß § 7 Absatz 4,
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,

10. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
11. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Master-Urkunden,
12. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Absatz 3,
13. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 17 Absatz 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anderer Hochschulstudiengänge sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Stralsund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige Praxisphasen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Über die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikumszeiten entscheidet die/der für den Studiengang zuständige Beauftragte für die Praxisphasen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen – eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 21

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder

seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

Teil II

Prüfungsverfahren

§ 23

Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums. Mit der Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat tiefer gehendes Fachwissen erworben hat, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch bei schwierigen und komplexen Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung selbstständig einsetzen zu können.

§ 24

Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung

(1) Der fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung regelt jeweils, welche Modulprüfungen und welche Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Modulprüfungen in der Master-Prüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für das betreffende Prüfungsmodul angeboten werden.

(2) Die Master-Prüfung enthält Modulprüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden.

(3) Die Master-Prüfung umfasst ferner die Master-Arbeit (§ 26) und das dazugehörige Kolloquium (§ 27).

§ 25

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit

Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 14 gilt für die Master-Prüfung, dass die Master-Arbeit nur ablegen kann, wer in demselben Studiengang mindestens 60 CP erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt oder eine gemäß § 20 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

§ 26 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Es sollte mindestens einer der beiden Prüfer aus dem Fachbereich Maschinenbau kommen, nach Möglichkeit der Erstgutachter. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Master-Arbeit zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Studienbüro. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Absatz 5 zu beachten. Ein Thema für die Master-Arbeit wird von Amts wegen ausgegeben, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der alle Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt fünf Monate im Vollzeit- und 10 Monate im Teilzeitstudium. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Master-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß beim Studienbüro der Fachhochschule Stralsund innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern und mit eigener Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und mit gleichem bzw. in wesentlichen Teilen gleichem Inhalt

noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Arbeit soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre oder seine Master-Arbeit in einem Kolloquium im Sinne von § 27.

(9) Die Master-Arbeit ist vorzugsweise in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Arbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro der Fachhochschule Stralsund einzureichen.

§ 27 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Master-Arbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie oder er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbstständig erläutern und vertreten kann,
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme des Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert in der Regel 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von den Prüferinnen und/oder Prüfern der Master-Arbeit abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Das Kolloquium findet an der Fachhochschule Stralsund statt, über Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss entscheiden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Master-Arbeit. Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe der Master-Arbeit stattfinden. Wurde die Master-Arbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.

(4) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Master-Arbeit ein; sie wird nach Maßgabe des fachspezifischen Teils dieser Prüfungsordnung gewichtet.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ (4,0) erreicht, so ist die Master-Prüfung im Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 28

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung kann eine Gewichtung der Modulprüfungen festgelegt werden.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).

(3) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Hauptmodule, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 15) in das Zeugnis beziehungsweise als Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Fächer einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte (CP) und Prüfungsnoten aufgenommen.

(7) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlagen) ausgestellt.

§ 29

Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Master-Grad verliehen. Das Nähere regelt der fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Stralsund versehen.

Teil III

Fachspezifische Regelungen für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

§ 30

Studienaufbau

(1) In den ersten zwei Fachsemestern wird ein Lehrangebot von mindestens 60 CP zur Verfügung gestellt. Hiervon entfallen

1. 36 CP auf Pflichtmodule
2. mindestens 24 CP auf Wahlpflichtmodule.

(2) Im Vollzeitstudium müssen im ersten und zweiten Regelsemester jeweils zwei Wahlpflichtmodule aus dem Angebot belegt werden, um die erforderlichen 24 CP zu erreichen. Ein Wahlpflichtmodul kann aus einem anderen Masterstudiengang der Fachhochschule Stralsund gewählt werden. Im Teilzeitstudium sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule so zu wählen, dass pro Fachsemester nicht mehr als 18 CP erreicht werden, um insgesamt die erforderlichen 36 CP für die Pflichtmodule sowie die 24 CP für die Wahlpflichtmodule zu erreichen.

(3) Im Vollzeitstudium ist im dritten Regelsemester und im Teilzeitstudium im fünften und sechsten Regelsemester die Masterarbeit mit 27 CP anzufertigen sowie das Kolloquium mit 3 CP zu belegen.

(4) In einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 31
Modulprüfungen für die Master-Prüfung

(1) Modulprüfungen für die Master-Prüfung – Vollzeitstudium – sind in den nachstehend genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen abzulegen:

Modul	Modulprüfungen Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	CP pro Modul	Gewichtung für die Gesamtnote (in v. H.)
Pflichtmodule						
WIM 1010 Wahrscheinlichkeitsrechnung u. ang. Statistik	2. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 2010 International Marketing	2. Regelsemester	Fallstudie (116 Std.)			6	6
WIM 3010 Seminar/Projekt – Wirtschaft u. Technik	2. Regelsemester	Fallstudie (116 Std.)			6	6
WIM 1020 Technologiemanagement	2. Regelsemester	Fallstudie (116 Std.)			6	6
WIM 2020 Internationale Rechnungslegung	2. Regelsemester	Klausur (120 Min.)			6	6
WIM 3020 e-Logistic Management	2. Regelsemester	Fallstudie (116 Std.)			6	6
WIM 5010 Master-Arbeit	3. Regelsemester	siehe §26			27	32
WIM 5020 Master-Kolloquium	3. Regelsemester	siehe §27			3	8
Wahlpflichtmodule, daraus vier mit mindestens einem aus WIM 10xx, WIM 20xx und WIM 30xx:						
WIM 1030 Raumtechnologie	2. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 1040 Leichtbauwerkstoffe und Werkstoffauswahl	2. Regelsemester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 1050 Fahrzeugmanagementsysteme	2. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 1060 Digitale Steuerungs- und Regelungstechnik	2. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 1070 Fahrzeugsimulation und Fahrversuch	2. Regelsemester	Beleg (30 Std.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 1080 Getriebe- und Antriebstechnik	2. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 1090 Regenerative Energietechnik	2. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 2030 Human Resources Management	2. Regelsemester	Fallstudie (116 Std.)	Beleg (90 Std.)		6	6
WIM 2040 Strategisches Management	2. Regelsemester	Fallstudie (116 Std.)			6	6
WIM 2050 International Economics & Trade	2. Regelsemester	Beleg (90 Std)	Fallstudie (116 Std.)		6	6
WIM 2060 Global Business	2. Regelsemester	Fallstudie (116 Std.)			6	6
WIM 3030 Angewandte Informatik	2. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 3040 Quality Engineering und Fertigungsmeßtechnik	2. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 3050 Produktion	2. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6

(2) Modulprüfungen für die Master-Prüfung – Teilzeitstudium – sind in den nachstehend genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen abzulegen:

Modul	Modulprüfungen-Regelprüfungs-termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	CP pro Modul	Gewichtung für die Gesamtnote (in v. H.)
Pflichtmodule						
WIM 1010 Wahrscheinlichkeitsrechnung Statistik	2. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 2010 International Marketing	2. Regelsemester	Fallstudie (116 Std.)			6	6
WIM 3010 Seminar/Projekt – Wirtschaft u. Technik	2. Regelsemester	Fallstudie (116 Std.)			6	6
WIM 1020 Technologiemanagement	4. Regelsemester	Fallstudie (116 Std.)			6	6
WIM 2020 Internationale Rechnungslegung	2. Regelsemester	Klausur (120 Min.)			6	6
WIM 3020 e-Logistic Management	4. Regelsemester	Fallstudie (116 Std.)			6	6
WIM 5010 Master-Arbeit	5. Regelsemester	siehe §26			27	32
WIM 5020 Master-Kolloquium	6. Regelsemester	siehe §27			3	8
Wahlpflichtmodule, daraus vier mit mindestens einem aus WIM 10xx, WIM 20xx und WIM 30xx:						
WIM 1030 Reinraumtechnologie	4. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 1040 Leichtbauwerkstoffe und Werkstoffauswahl	4. Regelsemester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 1050 Fahrzeugmanagementsysteme	4. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 1060 Digitale Steuerungs- und Regelungstechnik	4. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 1070 Fahrzeugsimulation und Fahrversuch	4. Regelsemester	Beleg (30 Std.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 1080 Getriebe- und Antriebstechnik	4. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 1090 Regenerative Energietechnik	4. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 2030 Human Resources Management	4. Regelsemester	Fallstudie (116 Std.)	Beleg (90 Std.)		6	6
WIM 2040 Strategisches Management	4. Regelsemester	Fallstudie (116 Std.)			6	6
WIM 2050 International Economics & Trade	4. Regelsemester	Beleg (90 Std)	Fallstudie (116 Std.)		6	6
WIM 2060 Global Business	4. Regelsemester	Fallstudie (116 Std.)			6	6
WIM 3030 Angewandte Informatik	4. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 3040 Quality Engineering und Fertigungsmeßtechnik	4. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6
WIM 3050 Produktion	4. Regelsemester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		6	6

(3) Statt der in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistung können in Absatz 1 bis zu zwei alternative Formen vorgesehen werden. Auf § 11 Absatz 1 wird verwiesen.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang für eine alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro schriftliche Klausur beschrieben. Es sind in der Regel für eine einstündige Klausur 15 Minuten und für eine zweistündige Klausur 30 Minuten und für eine dreistündige Klausur 45 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen einer Projektarbeit, einer Laborarbeit, eines Beleges, eines Referates, einer Präsentation oder einer Fallstudie mit Präsentation soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung im angegebenen zeitlichen Gesamtumfang gemäß Absatz 1 möglich ist.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 5 gilt das Regelsemester eins als Regelsemester zwei und umgekehrt. Dementsprechend gelten auch die Regelprüfungstermine.

§ 32

Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

die gewichteten Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodul-Prüfungen zu	60 v. H.
die Note der Master-Arbeit zu	32 v. H.
und des Master-Kolloquiums zu	8 v. H.

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 6.

§ 33

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Master-Prüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird der akademische Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M.Eng.“, verliehen.

Teil IV

Schlussbestimmungen

§ 34

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2011/2012 an der Fachhochschule Stralsund für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert werden.

§ 35

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 29. März 2011 sowie der Genehmigung des Rektors vom 11. Mai 2011.

Stralsund, den 11. Mai 2011

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus**

Anlage 1

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 *Family Name*

<Mustermann>

1.2 *First Name*

<Sabine>

1.3 *Date, Place, Country of Birth*

<1901-01-01>, <Musterstadt>, <Musterland>

1.4 *Student ID Number or Code*

<not of public interest>

2. QUALIFICATION

2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*

Master of Engineering, M.Eng.; Master of Engineering

2.2 *Main Field(s) of Study*

Business Administration and Engineering

2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*

Fachhochschule Stralsund – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)

2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*

same as 2.3

2.5 *Language(s) of Instruction/Examination*

German/English (depending on type of course)

Certification Date: 201X-XX-XX

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

Second-level degree (postgraduate), profile “practice-oriented”

3.2 Official Length of Programme

3 semesters (1.5 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, Master thesis in semester 3 or part time studies 6 semesters (3 years), 16 weeks of classes per semester, 15 ECTS credits on average per semester, Master thesis in semester 5 and 6

3.3 Access Requirements

Bachelor or equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time or Part time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Master graduates of business administration and engineering are expected to contribute to their field of interest when working in industry, research organisations or the public service sector. The field of employability covers the range from modern systems of development and production. Graduates of the master programme find activities in industry in research and development in various fields, operation and maintenance of systems, and administration in general. During the Master studies students acquire sound foundations in theory and are trained in practical applications with state of the art equipment available e.g. from industrial partners with special aspects on research work. Students gain deep insight into theory and practice, thus being best well suited for the engineering tasks in their field of activity.

4.3 Programme Details

See „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sec. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 60 %, thesis 40 %); cf. „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate).

Certification Date: 201X-XX-XX

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 *Access to Further Study*

Graduates of this programme are entitled to admission to doctoral studies.

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to exercise professional work as an scientific engineer in academic, research and industrial settings and in the public service.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 *Additional Information*

Accreditation is planned (cf. sec. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) in spring 2012

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-stralsund.de; on the programme www.fh-stralsund.de > studium.
For national information sources cf. sec. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des vom 201X-XX-XX

Prüfungszeugnis vom 201X-XX-XX

Transcript of Records vom 201X-XX-XX

Certification Date: 201X-XX-XX

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

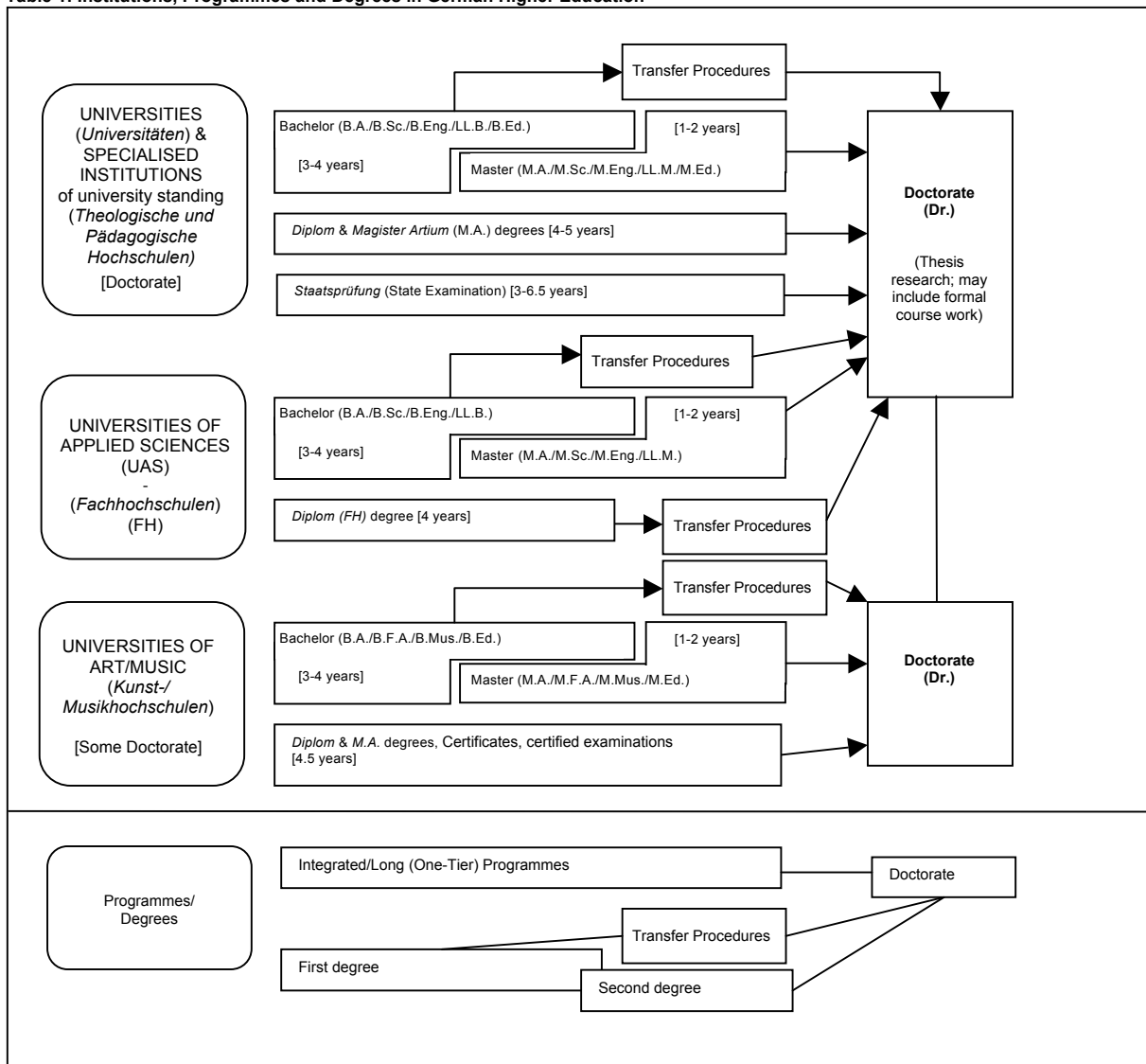
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates

For details cf. sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (*ZaB*) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system

(www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2010.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005. GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Fernstudiengang
Sportmanagement
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 16. September 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang	§ 14	Anrechnung von Leistungen
§ 2	Zweck, Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung	§ 15	Bachelor-Thesis und Kolloquium
§ 3	Prüfungstermine	§ 16	Prüfungsausschuss
§ 4	Ablegen von Modulprüfungen	§ 17	Zentrales Prüfungsamt
§ 5	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	§ 18	Prüfer
§ 6	Bestehen oder Nichtbestehen	§ 19	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
§ 7a	Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen	§ 20	Hochschulgrad und Bachelorurkunde
§ 7b	Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelor-Thesis	§ 21	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen	§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 9	Vergabe von Credits	§ 23	Inkrafttreten
§ 10	Arten von Prüfungsleistungen		
§ 11	Klausurarbeiten		
§ 12	Alternative Prüfungsleistungen	Anlage 1:	Prüfungsplan
§ 13	Praxisarbeit oder theoriebasierte Leistung	Anlage 2:	Diploma Supplement

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Thesis. Für Studierende, die anstatt der Praxisarbeiten gemäß § 13 eine theoriebasierte Arbeit schreiben, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen absolviert. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen und -formen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder für die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im ersten und zweiten Semester jeweils 600 Stunden, davon 40 Präsenzstunden und 560 Stunden Selbststudium, im dritten Semester 675 Stunden, davon 40 Präsenzstunden und 560 Stunden Selbststudium sowie 75 Stunden Praxis, im vierten Semester 675 Stunden, davon 32 Präsenzstunden und 568 Stunden Selbststudium sowie 75 Stunden Praxis, im fünften und sechsten Semester jeweils 675 Stunden, davon 16 Präsenzstunden, 284 Stunden Selbststudium und 375 Stunden Praxis sowie im siebten Semester 600 Stunden, davon 16 Präsenzstunden (Module), 284

Stunden Selbststudium und 300 Stunden für die Bachelor-Thesis mit Kolloquium. Dieser Zeitaufwand entspricht im ersten, zweiten und siebten Semester jeweils 24 Credits sowie im dritten bis sechsten Semester jeweils 27 Credits.

(3) Die Studieninhalte orientieren sich an der Studienordnung. Diese enthält auch die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung richtet sich nach dem ECTS. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Prüfungsordnung dient auch der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2

Zweck, Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Fernstudiengangs. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusam-

menhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Fachgebiet anzuwenden und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Module des Bachelor-Studiums sowie deren Umfang und Art sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen, deren Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Studienfach angeboten werden.

(4) Modulprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung gemäß §§ 10 ff. Die Note der Prüfungsleistung ist gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

(5) Die Studierenden sind bis zwei Wochen nach Semesterbeginn über die im jeweiligen Fach für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart muss sich nach dem in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziel richten.

(6) Zur Förderung der Internationalisierung des Studiengangs können geeignete Wahlmodule auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 4

Ablegen von Modulprüfungen

(1) Die Kandidaten müssen sich zu den Modulprüfungen anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit dem Antritt der Prüfung.

(2) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen – soweit erforderlich – erbracht hat.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Modulprüfungen, zu denen sich der Kandidat nicht spätestens im dritten Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 1 angemeldet hat, gelten als zu diesem Zeitpunkt angetreten und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Entsprechende Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so teilt er dem Kandidaten schriftlich eine Frist mit, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss. Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(5) Auf Antrag des Studierenden können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte sowie Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachstudium bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben bzw. äquivalente Leistungen erbracht hat. Ferner können höchstens zwei Fachsemester auf Antrag nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat in dieser Zeit als gewähltes Mitglied der gesetzlich vorgeschriebenen oder satzungsmäßigen Organe der Hochschule tätig und dadurch nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 5

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Werden Termine und Fristen für Prüfungen bzw. für Prüfungswiederholungen versäumt, oder tritt ein Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurück, oder wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt die Modulprüfung bzw. die Bache-

lor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis, den Rücktritt oder die Zeitüberschreitung nicht zu vertreten. Ein hierfür geltend gemachter Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einer Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei einer dienstlichen Unabkömmlichkeit ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(2) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Gesetzliche Rechtsbehelfe und die hierfür vorgesehenen Fristen bleiben hiervon unberührt. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage 1) und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums bestanden wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis nicht bestanden, so erhält er hierüber vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Der Bescheid gibt auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Thesis wiederholt werden kann, und weist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hin.

(4) Sofern ein Kandidat das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen will, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 7a

Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 8.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Eine im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten Regelprüfungstermin abzulegen. Es gilt die jeweils bessere Note.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 8. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage I mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat oder
3. nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat, wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können.

Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Eine Wiederholung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein zweiter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Thesis ist nicht zulässig. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelor-Thesis muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis gestellt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 15 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 7b

Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelor-Thesis

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat grundsätzlich im auf die nicht bestandene Modulprüfung folgenden Semester zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Thesis ist nicht zulässig. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelor-Thesis muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis gestellt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 15 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

(2) Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Die Einstufung der so gebildeten Note erfolgt analog den Rege-

lungen in § 19 Absatz 2. Dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt.

§ 9

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtarbeitsbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Bachelor-Thesis mit Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt die erfolgreiche Teilnahme bzw. das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums voraus.

§ 10

Arten von Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 8 zu bewerten. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs ist vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorzunehmen.

(2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können festgelegt werden:

- a) Klausurarbeiten (§ 11)
- b) Alternative Prüfungsleistungen (§ 12). Dies können sein:
 - Hausarbeiten
 - Referate
 - Präsentationen
 - Teilnahme an Planspielen
 - Durchführung von Fallstudien
 - Rollenspiele
 - Diskussionsleitungen
 - sonstige schriftliche Arbeiten
 - Rechnerprogramme
 - Projektarbeiten

Eine Alternative Prüfungsleistung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen.

(3) Macht ein Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch Kranke gelten diese Vorschriften sinngemäß. Über diese und andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 12

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu erbringen. Die Kandidaten sollen dabei die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur dokumentieren. In mündlicher Form erbrachte Prüfungsleistungen sollen je Kandidat jeweils mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.

(2) Bei Alternativen Prüfungsleistungen, die in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, sollen die Kandidaten in der Regel zum einen nachweisen, dass sie über breites Grundlagenwissen im Fachgebiet verfügen und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge des Fachgebietes einordnen können; zum anderen sollen sie die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachweisen. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muss deutlich erkennbar und abgrenzbar sein.

(3) Alternative Prüfungsleistungen, die in schriftlicher Form erbracht werden, sind grundsätzlich in Papierform und in elektronischer Form einzureichen sowie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.

§ 13

Praxisarbeit oder theoriebasierte Leistung

(1) In den Fernstudiengang sind Praxisarbeiten integriert, die im Rahmen der beruflichen, ehrenamtlichen oder sonstigen privaten

Tätigkeit der Studierenden anzufertigen sind und die Arbeit an Problemlösungen im Bereich Sportmanagement in der Praxis dokumentieren. Die Praxisarbeiten sollen zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden in der Praxis des Sportmanagements anzuwenden und eigenständig komplexe wissenschaftliche Texte zu verfassen, die den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen. Für Studierende, die keine Möglichkeit zur Anfertigung einer solchen Praxisarbeit haben, ist eine theoriebasierte Leistung in gleichem Umfang vorgesehen, die studienbegleitend erbracht wird. Dadurch verlängert sich die Regelstudierendauer um ein Semester. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Betreuung der Praxisarbeiten bzw. der theoriebasierten Leistung erfolgt durch einen Professor oder eine andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Person, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Praxisarbeiten erstreckt sich über das dritte bis sechste Fachsemester. Sie müssen spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein. Sofern eine theoriebasierte Leistung erbracht wird, ist diese bis zum Ende des siebten Fachsemesters abzuschließen.

(4) Das Thema der Praxisarbeiten bzw. theoriebasierten Leistung wird vom Kandidaten vorgeschlagen und im Einvernehmen mit dem Betreuer festgelegt. Die Praxisarbeiten bzw. die theoriebasierte Leistung müssen vor Beginn des dritten Semesters angemeldet werden, andernfalls gelten sie als „nicht teilgenommen“, es sei denn, der Kandidat hat das Fristversäumnis nicht selbst zu vertreten. In diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss einen Termin für die Anmeldung nach Wegfall der für das Fristversäumnis ursächlichen Gründe.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme am Modul wird durch die Anfertigung der Praxisarbeit bzw. der theoriebasierten Leistung dokumentiert. Die Praxisarbeiten bzw. die theoriebasierte Leistung sind mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen und sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form beim zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 14

Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anerkennung der Bachelor-Thesis ist nicht zulässig.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nach Maßgabe der Einstufungsprüfungsordnung auf Studienleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie können maximal 50% des Hochschulstudiums ersetzen.

(3) Gleichwertigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ist gegeben, wenn die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten denjenigen des Bachelor-Studiengangs Sportmanagement der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen.

(4) Angerechnete Leistungen werden auf dem Abschlusszeugnis als solche gekennzeichnet.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 15

Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis wird von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut, die an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten unter Berücksichtigung der nach § 3 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema machen. Der Zeitpunkt der Zuteilung und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema kann innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungsdauer auf Antrag einmal zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(5) Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen zugeteilt, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von acht Wochen einen Antrag nach Absatz 3 stellt.

(6) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel im siebten Semester bearbeitet, bei Studierenden, die eine theoriebasierte Leistung gemäß § 13 erbringen, erfolgt die Bearbeitung in der Regel im achten Semester. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der zuständigen Prüfer der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer ausnahmsweise um maximal vier Wochen verlängern.

(8) Ein Thema für die Bachelor-Thesis kann erst zugeteilt werden, wenn mindestens 150 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können.

(9) Die Bachelor-Thesis ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Sie ist sowohl in dreifacher, gebundener Ausfertigung in Papierform, als auch in elektronischer Form auf einem Datenträger einzureichen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüfern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird. In diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(10) Die Bachelor-Thesis ist mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen, in der der Kandidat durch seine Unterschrift bestätigt, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet hat. Ein Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere die Verwendung von Quellen ohne deren Angabe, führt zu einer Bewertung der Arbeit mit „nicht ausreichend“.

(11) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgemäß eingereichte Bachelor-Thesis ist mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(12) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss Professor der Hochschule Wismar sein. Der Betreuer nach Absatz 2 ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Sie bewerten die Bachelor-Thesis einzeln, gleichberechtigt und unabhängig nach § 8 und begründen ihre Bewertung einzeln schriftlich. Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer mindestens 168 Credits nach dieser Prüfungsordnung erworben hat und wessen Bachelor-Thesis mindestens mit „4,0“ bewertet wurde. Die Einladung zum Verteidigungstermin erfolgt durch das Prüfungsamt.

(14) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird von einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, bewertet. Der Kommission gehören die nach Absatz 11 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(15) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium schlechter als „4,0“ bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0).

(16) In begründeten Ausnahmefällen kann der Kandidat einen Sperrvermerk für seine Bachelor-Thesis beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Gibt dieser dem Antrag statt, dann darf die Thesis nicht kopiert, ausgeliehen oder Dritten zugänglich gemacht werden, und das Kolloquium ist in diesem Fall nicht hochschulöffentlich.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, fällt dessen Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat aus derjenigen Fakultät bestellt, die für den jeweiligen Fernstudiengang verantwortlich ist. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im

öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer über den Kandidaten das Sorgerecht hat zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 und § 15 Absatz 12 Satz 7.
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis,
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertiggestellten Praxisarbeiten bzw. theoriebasierten Leistung sowie der Bachelor-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelorurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Absatz 3 und 4.

§ 18 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Für die Prüfer gelten die § 16 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote ermittelt sich aus den mit der ihnen zugeordneten Creditzahl gewichteten Noten der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Ordnung und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium gemäß § 15 Absatz 12 und Absatz 15.

(2) Die Abschlussnote lautet bei einem Wert

bis	einschließlich 1,5	„sehr gut“,
von	1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“,
von	2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“,
ab	3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“.

Bei einer Abschlussnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Neben der Abschlussnote auf der Grundlage der Notenskala von 1 bis 5 wird auf dem Zeugnis zusätzlich eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10%
B	die nächsten	25%
C	die nächsten	30%
D	die nächsten	25%
E	die nächsten	10%

Die Ermittlung der relativen Abschlussnote basiert auf den Ergebnissen der Studierenden der jeweils zwei vorhergehenden Studienkohorten. Solange noch keine zwei Kohorten das Studium absolviert haben, werden alle vorliegenden Ergebnisse bei der Berechnung berücksichtigt.

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die gewählten Vertiefungsrichtungen, die Module und Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-The-

sis und deren Note sowie die Gesamtnote und die relative Bewertung aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss und vom Dekan der Fakultät zu unterschreiben.

(5) Auf Antrag des Studierenden kann die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Studierenden ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs des Studienganges anzugeben.

(6) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des erlangten Abschlusses hervorgeht. Die Zeugnisergänzung erhält insbesondere die folgenden Angaben in deutscher und englischer Sprache:

- Identifizierende Angaben zur Person des Absolventen;
- Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät;
- Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, zu Zugangsvoraussetzungen und zur Dauer des Studienprogramms;
- Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und zum Studienerfolg;
- Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten);
- Ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium)
- Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle);
- Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Bildungssystem.

Die Zeugnisergänzung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 20 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

§ 21**Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 23**Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) § 7b tritt mit Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7a außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Sommersemester 2012 für den Bachelor-Fernstudiengang Sportmanagement an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. September 2011 sowie der Genehmigung des Rektors vom 16. September 2011.

Wismar, den 16. September 2011

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 21

Mit den Spezialisierungen A und B definiert der Studierende den Schwerpunkt des Sportmanagements. Aus dem Angebot des Studiengangs sind zwei verschiedene Spezialisierungen zu wählen und erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss einer Spezialisierung erfordert das erfolgreiche Absolvieren von drei zugehörigen Modulen. Werden mehr als drei Module zu einer Spezialisierung angeboten, so können davon drei beliebige Module gewählt werden. Die Spezialisierungen werden im fünften, sechsten und siebten Semester angeboten.

PM 17.1 Controlling und Finanzierung im Sport

- WM 17.1.1 Controlling / Businessplanung
- WM 17.1.2 Finanzmanagement und -planung
- WM 17.1.3 Investitionsplanung
- WM 17.1.4 Projektcontrolling / Fallstudien
- WM 17.1.5 Investor Relationship Management / Finanzkommunikation

PM 17.2 Sportmarketing

- WM 17.2.1 Sportstätten- / Eventmarketing
- WM 17.2.2 Customer Relationship Management
- WM 17.2.3 Strategisches Sportmarketing / Marktforschung
- WM 17.2.4 Mediale Sportvermarktung
- WM 17.2.5 Sponsoring

PM 17.3 Personal, Führung und Organisation im Sport

- WM 17.3.1 Eventmanagement
- WM 17.3.2 Personalführung
- WM 17.3.3 Vereins- und Verbandsmanagement
- WM 17.3.4 Spezielles Sportrecht
- WM 17.3.5 Sportcentermanagement

Das Angebot an Spezialisierungen und an zugehörigen Modulen kann zur Weiterentwicklung des Studiengangs ergänzt werden.

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

«Nachname»

1.2 First Name:

«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Arts (B.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

2.2 Main Field(s) of Study:

Business Administration / Sports Management

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Business Department

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

first degree (3,5 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3,5 years

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification; or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences; or passing the admission examination at Wismar University.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study: distance learning, 3,5 years

4.2 Program Requirements:

The program offers relevant courses for sports business enterprises and institutions in mathematics, statistics, business informatics, law and economics. The program combines all relevant fields in business administration (such as human resource management, marketing, investment, finance and accounting) with cross over approaches such as management, controlling, and key qualifications (scientific methods, presentation techniques, social competence). Through the program these skills are applied to practical problems in sports business to develop problem-solving capacities.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of B. A. degree for admission to the Master programme in business administration.

5.2 Professional Status:

The B.A. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of business administration, especially in sports business.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.wings.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

«PruefVors»
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2001.

²*Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

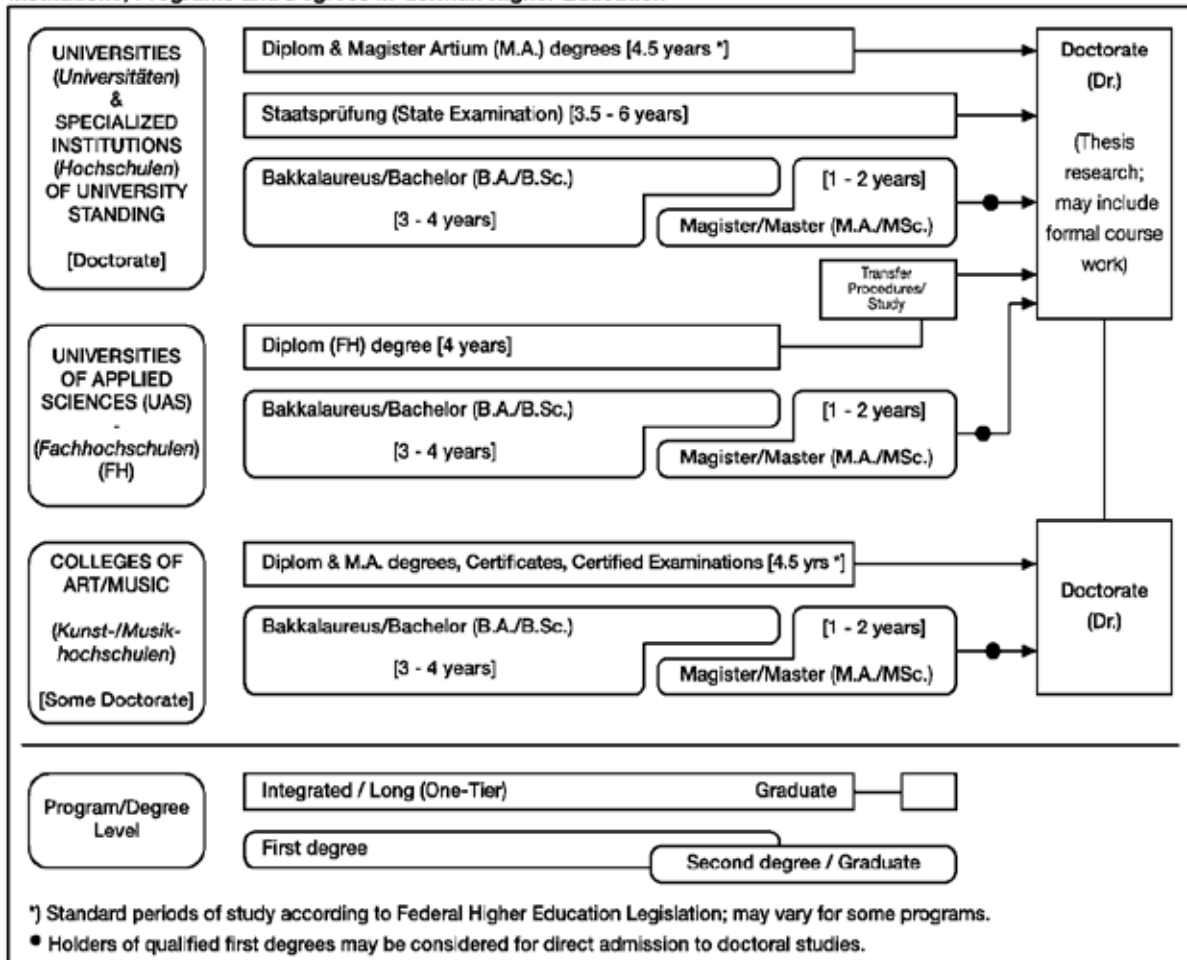
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; www.kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 **Familienname:**
Nachname
- 1.2 **Vorname:**
Vorname
- 1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort:**
Geburtsdatum, Geburtsort
- 1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation** (ausgeschrieben, abgekürzt):
Bachelor of Arts (B.A.)
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):
- 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**
Betriebswirtschaft / Sportmanagement
- 2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Status (Typ / Trägerschaft)
University of Applied Sciences/Hochschule der angewandten Wissenschaften
- 2.4 **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**
wie 2.3
Status (Typ / Trägerschaft)
wie 2.3
- 2.5 **Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch/Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (3,5 Jahre), mit Thesis

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3,5 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en):

Zugelassen werden kann, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die allgemeine Hochschulreife oder
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes (Hochschulzugang, Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Fernstudium, 3,5 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studienprogramm vermittelt gründliche Kenntnisse in den Bereichen Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, im Recht und der Sportökonomie. Das Programm kombiniert alle relevanten Felder der Betriebswirtschaft, wie Personalwirtschaft, Marketing, Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung mit Vernetzungen zum Management und Controlling sowie Schlüsselqualifikationen (Wissenschaftliches Arbeiten, Präsentationstechniken, Soziale Kompetenz). Im Rahmen des Programms werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf praxisbezogene betriebswirtschaftliche Problemstellungen der Sportbranche angewendet, um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu entwickeln.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bachelor-Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

<<Gesamtnote>>

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der B. A. Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu einem Master-Programm in Betriebswirtschaft zu bewerben.

5.2 Beruflicher Status:

Der Inhaber des B.A. Grades ist in der Lage, eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen der Betriebswirtschaft, insbesondere in der Sportbranche auszuüben.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

-

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: www.hs-wismar.de

Zu dem Programm: www.wings.hs-wismar.de

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelorurkunde)

Prüfungszeugnis (Bachelorzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

<<Prüfvorsitz>>

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8 ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND ¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

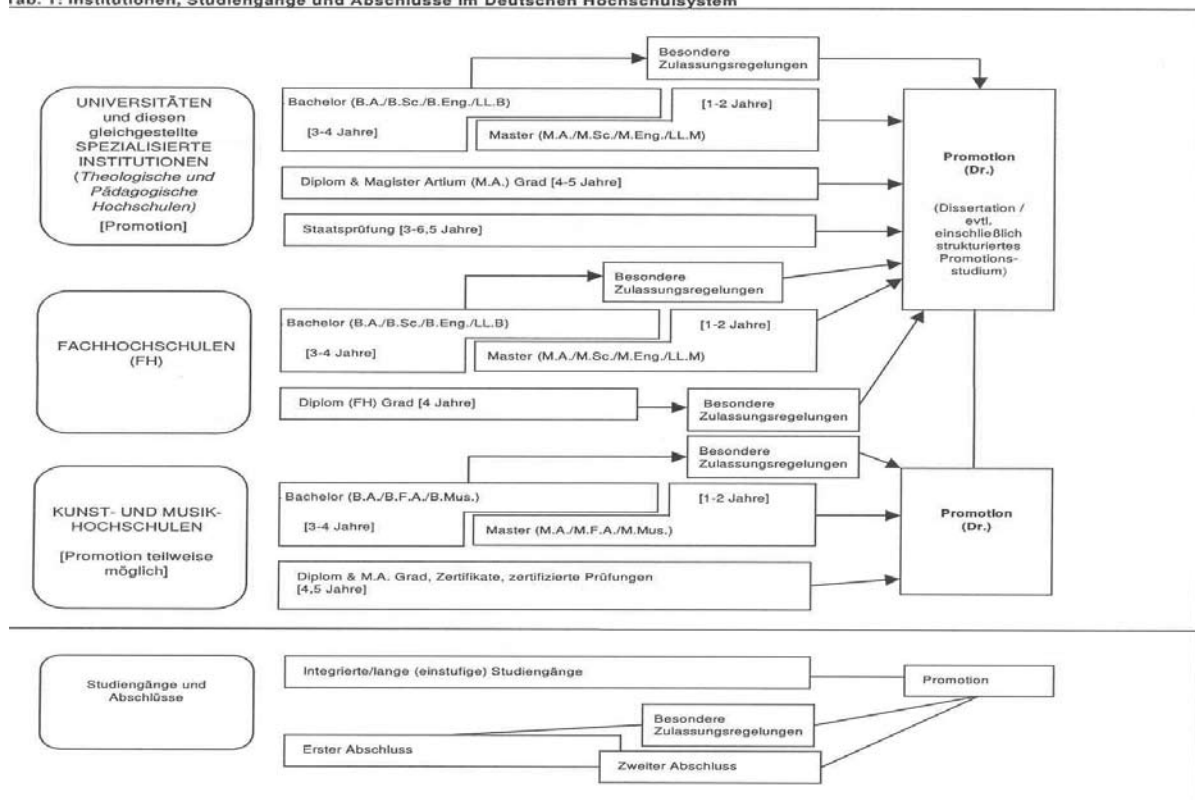
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meistern Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen

Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.7 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. 10. 2003 i. d. F. vom 21. 4. 2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland““, in Kraft getreten am 26.02.05. GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. 12. 2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Bautenschutz der Hochschule Wismar

Vom 17. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Bautenschutz der Hochschule Wismar vom 19. Dezember 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 758) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Absatz 1 werden nach Buchstabe c) ein Komma und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Alternative Prüfungsleistungen, die auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden können, sind:

- Belegarbeiten in schriftlicher Form, in denen der Studierende im Verlaufe des Semesters eigene Untersuchungsergebnisse vorstellt, die durch Literaturstudien, Untersuchungen im Labor und an Bauwerken unter der Berücksichtigung des allgemein bekannten Erkenntnisstandes gewonnen werden,
- Vorträge, in denen aktuelle Entwicklungen der Disziplin, Ergebnisse aus Labor- und Bauwerksuntersuchungen, Sanierungskonzepte und Entwicklungen von Geräten und Vorrichtungen zur Sanierung vorgestellt und diskutiert werden.“

2. In § 14 Absatz 3 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „52“ ersetzt.

3. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. Juni 2011 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Juni 2011.

Wismar, den 17. Juni 2011

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Anhang zu Artikel 1

Anlage 1 Prüfungsplan

Alle Module werden jeweils durch eine einzige Prüfung abgeschlossen, davon max. 3 Klausuren und max. 3 APL und 2 Kolloquien

Modul	Module und Lehrgebiete	CR	CR pro LG	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	CR pro Sem.
PM01	Baustoffe – Bautenschutz – Mikrobiologie - LG 01: Sanierungsbaustoffe I - LG 02: Sanierungsbaustoffe II - LG 03: Mikroorganismen und Baustoffe	12	4 4 4	Gemeinsame Prüfung K120				20
PM 02	Bautenschutz I - LG 04: Abdichtung-Entfeuchtung - LG 05: Abdichtung-Entsalzung	8	4 4	Gemeinsame Prüfung APL				
PM 03	Bautenschutz II - LG 06: Bekämpfender Holzschutz - LG 07: Konstruktiver Holzschutz	8	4 4		Gemeinsame Prüfung K120			
PM04	Bauphysik – Bautenschutz - LG 08: Messung sanierungsrelevanter Kenngrößen - LG 09: Modellierung Wärme- und Feuchtetransport - LG 10: Energetische Gebäudesanierung - LG 11: Sanierung / Schutz von Fassaden	12	2 2 4 4		Gemeinsame Prüfung APL			20
PM 05	Bautenschutz III - LG 12: Sanierung / Schutz von Lehmbauten - LG 13: Sanierung / Schutz von Beton - LG 14: Baustoffrecycling	9	3 3 3			Gemeinsame Prüfung K120		
WPM 06 WPM 06.1	Bautenschutz IV - LG 15: Sanierungsplanung-Bautenschutz-Denkmalchutz <u>ODER</u>	5	5			APL		20
WPM 06.2	- LG 16: Sachverständigentätigkeit-Bautenschutz							
PM 07	Bautenschutz V - LG 17: Kolloquium: Physikalisch-technische Probleme des Bautenschutzes	6	6			KOL		
PM 08	Masterthesis und Kolloquium	30	30				KOL	30
CR				20	20	20	30	90

PM...Pflichtmodul; WPM...Wahlpflichtmodul; CR...Credits; Sem...Semester; APL...Alternative Prüfungsleistung; KOL...Kolloquium; K...Klausur

- Die Studierenden belegen alle genannten Pflichtmodule PM 1 bis PM 5 sowie PM 7 und PM 8.
 - Die Studierenden belegen im 3. Semester jeweils nur eine der zwei nachstehend genannten Disziplinen (Wahlpflichtmodule): Sanierungsplanung – Bautenschutz – Denkmalschutz (WPM 6.1) oder Sachverständigentätigkeit – Bautenschutz (WPM 6.2).
- Besondere Regelungen zur Prüfung:
- Gemeinsame Prüfung K120: Die Klausuraufgaben sind so zu strukturieren, dass die Lehrgebiete entsprechend ihrem Anteil berücksichtigt werden.
 - Gesamtnote = Modulnote
 - Gemeinsame Prüfung APL: Studierende wählen das Thema ihrer APL aus einer Liste, die zu Beginn des Semesters aus den Lehrgebieten zur Verfügung gestellt wird. Die Bearbeitung einer Thematik ist repräsentativ für Modul PM 4.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1, 2 und 9 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 5 und 6 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 4 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 7 und 8 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten.

Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt

- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule Sanitz
 - b) Landkreis Rostock
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/ des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2012
 - d) ca. 212 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
2.
 - a) Grundschule „Am Taklerring“ Rostock
 - b) Hansestadt Rostock
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 - d) ca. 338 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
3.
 - a) Grundschule Altenhof
 - b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 - d) ca. 55 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
4.
 - a) Grundschule „Ostseeblick“ Sassnitz
 - b) Vorpommern-Rügen
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2012
 - d) ca. 238 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildungsbahn.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

5.
 - a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung
 - b) Stadt Neubrandenburg
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/ des stellvertretenden Schulleiters, sofort

- d) ca. 83 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen –Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- 6. a) Regionale Schule mit Grundschule Wesenberg
- b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/ des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2012
- d) ca. 331 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerbildung (insbesondere für das Lehramt an Realschulen) bzw. Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

- 7. a) Regionale Schule mit Grundschule Vellahn
- b) Landkreis Ludwigslust-Parchim
- c) Stelle der Stellvertretenden Schulleiterin/ des Stellvertretenden Schulleiters, sofort

- d) ca. 327 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

- 8. a) Regionale Schule „Werner von Siemens“ Schwerin
- b) Schwerin
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/ des stellvertretenden Schulleiters, 16.07.2012
- d) ca. 352 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
- 9. a) Regionale Schule mit Grundschulteil „Prof.-Franz-Bunke“ Schwaan
- b) Landkreis Rostock
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/ des stellvertretenden Schulleiters, 16.07.2012
- d) ca. 392 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerbildung (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 45

Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen bzw. Grund- und Hauptschulen, an Regionalen Schulen bzw. Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik und an Gymnasien

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, auf Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes (LehBildG M-V, v. 04.07.2011 in der geltenden Fassung) der Lehrervorbereitungsdienstverordnung (LehVDVO M-V, v. 08.04.1998 in der geltenden Fassung) und der Lehrerausbildungskapazitätsverordnung (LehKapVOM-V, v. 02.03.2007 in der geltenden Fassung) Einstellungen von Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärtern für die Lehrämter an Grundschulen bzw. Grund- und Hauptschulen, Regionalen Schulen bzw. Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik und von Referendarinnen/Referendaren für das Lehramt an Gymnasien vorzunehmen.

Vorbehaltlich geltender Bewirtschaftungsregelungen ist deshalb vorgesehen, zum 1. April 2012 folgende Stellen landesweit zu besetzen:

1. Lehramt an Gymnasien 75 Stellen,
2. Lehramt an Grundschulen bzw. Grund- und Hauptschulen 45 Stellen,
3. Lehramt an Regionalen Schulen bzw. Haupt- und Realschulen 40 Stellen,
4. Lehramt für Sonderpädagogik 45 Stellen.

Bei den Stellen für das Lehramt an Gymnasien besteht ein besonderer Bedarf für folgende Fächer und in folgender Rangfolge:

1. Informatik,
2. Arbeit-Wirtschaft-Technik,
3. Musik,
4. Kunst und Gestaltung,
5. Sozialkunde,
6. Philosophie,
7. evangelische Religion,
8. Spanisch,
9. Latein,
10. Biologie,
11. katholische Religion.

Bei den Stellen für das Lehramt an Regionalen Schulen bzw. Haupt- und Realschulen besteht ein besonderer Bedarf für folgende Fächer und in folgender Rangfolge:

1. Sozialkunde,
2. Englisch,

3. Kunst und Gestaltung,
4. Biologie,
5. Philosophie,
6. Informatik,
7. Musik,
8. evangelische Religion,
9. Französisch,
10. Physik.

Sofern die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Anzahl der ausgeschriebenen Stellen übersteigt, erfolgt die Vergabe der Plätze entsprechend folgender Kriterien:

- Ausbildungskapazitäten an den Schulen,
- Fächer und Fachrichtungen, für die seitens des Landes zur Absicherung des Unterrichts ein besonderer Bedarf besteht,
- Eignung der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der in der Ersten Staatsprüfung oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesenen Leistungen,
- Fälle von besonderer Härte, insbesondere das Vorliegen einer Schwerbehinderung,
- Dauer der Wartezeit seit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt worden ist.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Beschäftigte/r in der Tätigkeit einer Lehramtsanwärterin/ eines Lehramtsanwärters bzw. einer Referendarin/ eines Referendars zum Zwecke der

Ausbildung für das jeweilige Lehramt. Der Vorbereitungsdienst hat eine Dauer von 16 Monaten.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerbung ist bis zum **27. Januar 2012** (Poststempel) zu richten an

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V
 Claudia Jungbluth
 Referat VII 202 e
 Werderstraße 124
 19055 Schwerin

Die entsprechenden Hinweise und den Bewerbungsbogen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst können Sie auf den Seiten unseres Bildungsservers unter www.bildung-mv.de oder www.regierung-mv.de herunterladen.

Abschriften oder Fotokopien werden, wenn gefordert, nur in amtlich beglaubigter Form entgegengenommen (amtliche Beglaubigungen nehmen die ausstellenden Behörden bzw. die Einwohnermelde- oder Ordnungsämter vor, Beglaubigungen durch Versicherungsträger, studentische Einrichtungen, Pfarrämter, Krankenkassen usw. werden nicht anerkannt!).

Kosten, die Ihnen aus Anlass oder zum Zwecke Ihrer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 46

Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Beruflichen Schulen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, auf Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes (LehbildG M-V, v. 04.11.2011 in der geltenden Fassung), der Lehrervorbereitungsdienstverordnung (LehVDVO M-V, v. 08.04.1998 in der geltenden Fassung) und der Lehrerausbildungskapazitätsverordnung (LehKapVO M-V, v. 02.03.2007 in der geltenden Fassung) Einstellungen von Referendarinnen/Referendaren für das Lehramt an Beruflichen Schulen vorzunehmen.

Vorbehaltlich geltender Bewirtschaftungsregelungen ist deshalb vorgesehen zum 1. April 2012 landesweit **25** Stellen des Lehramts an Beruflichen Schulen zu besetzen.

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer sich nach Bestehen einer für das Lehramt an Beruflichen Schulen abgelegten Ersten Staatsprüfung oder eines als gleichwertig anerkannten universitären Abschlusses um die Zulassung bewirbt. Die Ausbildung erfolgt in den nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen des Beruflichen Schulwesens und dem Zweifach, das ebenfalls mit einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wurde.

- Agrarwirtschaft,
- Bautechnik,
- Elektrotechnik/Elektronik,
- Ernährung und Hauswirtschaft,
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik,
- Gesundheit und Körperpflege,
- Holz- und Kunststofftechnik,
- Metalltechnik,
- Sozialpädagogik,
- Wirtschaft und Verwaltung.

Des Weiteren richtet sich diese Ausschreibung in besonderer Weise an Seiteneinsteiger (Hochschulabsolventen mit einem Studienabschluss) in der nachfolgend genannten Fachrichtung des Beruflichen Schulwesens. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist in diesem Fall der Nachweis einer hochschulwissenschaftlichen Qualifikation in einer Fachrichtung des Beruflichen Schulwesens bzw. einer affinen Studienrichtung, für die die oberste Schulaufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern einen besonderen Bedarf gem. § 30 der LehVDVO festge-

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

stellt hat. Als solches gelten die nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen.

- Gesundheit und Altenpflege,
- Sozialwesen (Sozialpädagogik),
- Seefahrt,
- Ernährung und Hauswirtschaft,
- Fahrzeugtechnik.

Von diesen Bewerbern wird erwartet, dass Sie über eine, bezogen auf Ihre Hochschulqualifikation, einschlägige mindestens einjährige Berufspraxiserfahrung verfügen.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Beschäftigte/r in der Tätigkeit einer Referendarin/eines Referendars zum Zwecke der Ausbildung für das Lehramt an Beruflichen Schulen. Der Vorbereitungsdienst hat eine Dauer von 16 Monaten.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerbung ist bis zum **27. Januar 2012** (Poststempel) zu richten an

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V
Claudia Jungbluth
Referat VII 202 e
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Die entsprechenden Hinweise und den Bewerbungsbogen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst können Sie auf den Seiten unseres Bildungsservers unter www.bildung-mv.de oder www.regierung-mv.de herunterladen.

Abschriften oder Fotokopien werden, wenn gefordert, nur in amtlich beglaubigter Form entgegengenommen (amtliche Beglaubigungen nehmen die ausstellenden Behörden bzw. die Einwohnermelde- oder Ordnungsämter vor, Beglaubigungen durch Versicherungsträger, studentische Einrichtungen, Pfarrämter, Krankenkassen usw. werden nicht anerkannt).

Kosten, die Ihnen aus Anlass oder zum Zwecke Ihrer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 47